

Aktenzeichen: 4 AZR 172/92
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 17. Februar 1993
- 4 AZR 172/92 -

I. Arbeitsgericht
Bocholt

Schluß-Urteil vom 22. Februar 1991
- 2 Ca 1918/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Teil-Urteil vom 15. Oktober 1991
- 2 Sa 439/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Geltungsbereich Tarifverträge Bekleidung und Textil

Gesetz:

Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie Westfalens, § 1; Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie Westfalens, § 1; ZPO § 256 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zuordnung eines strickwarenerzeugenden Betriebs zum Anwendungsbereich der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 172/92

2 Sa 439/91 Hamm

Verkündet am
17. Februar 1993

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



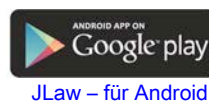
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Wehner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Oktober 1991 - 2 Sa 439/91 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob auf ihre Arbeitsverhältnisse die Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie oder diejenigen für die Textilindustrie anwendbar sind, und über sich hieraus ergebende Entgelt- und Urlaubsansprüche.



Im Betrieb des Beklagten, der keinem Arbeitgeberverband angehört, sind insgesamt etwa 20 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 13 Näherinnen, je eine Arbeitskraft im Bereich Repassieren und im Zuschnitt sowie fünf im Bereich Packen und Versand. Sie stellen Strickjacken, Pullover, Westen, Sweatshirts, Nickis und T-Shirts sowie in geringem Umfang auch Blusen her. Nur ein kleiner Teil der hierbei verarbeiteten Stoffe wird im Betrieb erzeugt; nach Angaben des Beklagten beträgt der Anteil der Eigenstrickerei 16 %. In diesem Bereich beschäftigt der Beklagte keine Arbeitnehmer, sondern betätigt die Strickmaschinen, soweit diese laufen, selbst. Die übrigen für den Betrieb benötigten Strickteile läßt der Beklagte in Lohnauftrag außerhalb des Betriebes herstellen.

Alle Klägerinnen waren bei Klageerhebung im Betrieb des Beklagten beschäftigt. Inzwischen sind die Klägerinnen zu 2) und 5) bis 7) aus dem Betrieb ausgeschieden. Die Klägerin zu 5) war im Zuschnitt beschäftigt. Die übrigen Klägerinnen arbeiten bzw. arbeiteten in der Näherei an einfachen Nähmaschinen, mit denen Strickwaren durch Zusammennähen einzelner Teile und durch Anbringen von Knopflöchern und Knöpfen fertiggestellt werden.

Die Klägerinnen haben die Auffassung vertreten, daß auf ihre Arbeitsverhältnisse die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie Anwendung fänden. Mit ihrer Klage haben sie zunächst entsprechende Lohnnachzahlungen, Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld und die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage begehrt. Nach Klageerweiterung in der ersten Instanz haben sie auch beantragt



festzustellen, daß auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien die Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie, Tarifgebiet Westfalen, Anwendung finden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, daß sein Betrieb dem fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge für die Textilindustrie und nicht demjenigen der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie zuzuordnen sei. Er kaufe nämlich keine fertigen gestrickten oder gewirkten Stoffe. Die Herstellung von Strick- und Wirkwaren im Wege des Lohnauftrags, bei der von ihm, dem Beklagten, gekaufte Garne auf seine Anweisung hin verarbeitet und ausgerüstet würden, sei seiner eigenen betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen.

Das Arbeitsgericht hat zunächst mit Teilurteil den Klagen stattgegeben, soweit sie auf Zahlung und auf Gewährung zusätzlichen Urlaubs gerichtet sind. Mit Schlußurteil hat das Arbeitsgericht sodann festgestellt, daß die Arbeitsverhältnisse den Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie unterliegen.

Gegen beide Urteile hat der Beklagte Berufung eingelegt. Über die Berufung gegen das Teilurteil hat das Landesarbeitsgericht noch nicht entschieden. Die Berufung des Beklagten gegen das Schlußurteil hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision ver-



folgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerinnen haben, soweit sie anwaltlich vertreten waren, Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen zu 1), 3) und 4) unterliegen den Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie, Tarifgebiet Westfalen. Die Arbeitsverhältnisse der mittlerweile ausgeschiedenen Klägerinnen zu 2) und 5) bis 7) haben diesen Tarifverträgen unterlegen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Feststellungsantrag der Klägerinnen zulässig ist.

1. Zwar soll nach diesem Antrag für die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen die Anwendbarkeit der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie festgestellt und damit über eine abstrakte Rechtsfrage entschieden werden, was im allgemeinen wegen Fehlens des erforderlichen Rechtsschutzinteresses unzulässig ist. Vorliegend ist jedoch die mit dem Feststellungsantrag zur gerichtlichen Entscheidung gestellte Frage sowohl für die von den Klägerinnen gestellten Leistungsanträge als auch für mögliche weitere Rechtsansprüche aus den Tarifverträgen vorgreiflich und damit letztlich für ein Großteil der Rechte und Pflichten der Klägerinnen aus ihren Arbeitsverhältnissen entscheidend. Für die Zulässigkeit einer solchen Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO



genügt bereits die Möglichkeit einer über die gestellten Leistungsanträge hinausreichenden rechtlichen Bedeutung der vom Gericht zu entscheidenden Rechtsfrage, ohne daß es noch eines besonderen Feststellungsinteresses bedürfte (BAGE 56, 357, 360 f. = AP Nr. 18 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel, m.w.N.). Dies ergibt sich aus dem Zweck der Zwischenfeststellungsklage, der in der Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf den Grund der Klage zu sehen ist (BAGE 18, 29, 36 = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO).

2. Der Zulässigkeit des Feststellungsantrags steht auch nicht entgegen, daß die Klägerinnen zu 2) und 5) bis 7) inzwischen nicht mehr beim Beklagten beschäftigt sind. Die Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse ändert nämlich nichts an der Vorgreiflichkeit der aufgrund des Feststellungsantrags zu entscheidenden Rechtsfrage für die von ihnen geltend gemachten Leistungsansprüche und schließt auch nicht die Möglichkeit aus, daß die gerichtliche Entscheidung für weitere Ansprüche von Bedeutung ist, die mit dem beendeten Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.

II. Der Feststellungsantrag der Klägerinnen ist auch begründet.

1. Die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tarifverträge bestimmen ihren betrieblichen Geltungsbereich jeweils wie folgt:

a) Die für die Bekleidungsindustrie im Tarifgebiet Westfalen maßgeblichen Tarifverträge nennen als fachlichen Geltungsbereich die Betriebe der Bekleidungsindustrie, ohne weitere Angaben darüber zu enthalten, was zur Bekleidungsindustrie zu rechnen ist. Sie enthalten auch keine Regelungen darüber, daß bestimmte Be-



triebe der Bekleidungsindustrie von ihrer Anwendung ausgenommen oder Betriebe außerhalb der Bekleidungsindustrie in ihren Geltungsbereich einbezogen wären.

b) Der für die westfälische Textilindustrie bestehende Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer hat nach seinem § 1 folgenden sachlichen Geltungsbereich:

Der Lohn tariffvertrag erstreckt sich

1. sachlich: auf alle Betriebe und Abteilungen mit textilindustrieller, textiltechnologischer und verwandter Fertigung. Miterfaßt sind - auch sofern sie einem Textilbetrieb angegliedert sind oder mit ihm in Konzernverbindung stehen - Betriebe/Abteilungen mit Ersatz- und Ergänzungsfertigung bzw. Servicefunktion sowie sonstige Betriebe und Abteilungen, in denen Textilien, Natur-, Kunst- und synthetische Fasern bzw. -stoffe be- und verarbeitet werden;

...

Als Anlage 2 enthält dieser Lohn tariffvertrag ein umfangreiches Tätigkeitsverzeichnis, in dem zahlreiche einzelne Tätigkeiten den verschiedenen Lohngruppen zugeordnet werden. In diesem Verzeichnis sind unter "C. Garnverarbeitende Stufe" im Abschnitt "Stickerei-Wirkerei" auch das Nähen, Repassieren, Schneiden und Packen aufgeführt.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Betrieb des Beklagten die fachlichen Voraussetzungen für die



Anwendung der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie und nicht diejenigen der Tarifverträge für die Textilindustrie erfüllt.

a) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch besteht die Tätigkeit der Bekleidungsindustrie in ihrem Kern in der Herstellung von Bekleidungsstücken. Eine solche Tätigkeit ist Gegenstand des Betriebs des Beklagten, denn dort werden Bekleidungsstücke, nämlich Strickjacken, Pullover, Westen, Sweatshirts, Nickis, T-Shirts und Blusen aus gestrickten und gewirkten Stoffen hergestellt.

b) Der Anwendung der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie steht nicht entgegen, daß im Betrieb des Beklagten auch auf Strickmaschinen Maschenware hergestellt wird. Der Anteil der eingestrickten Ware am insgesamt zu Bekleidungsstücken verarbeiteten Material beträgt nämlich nur, wie das Landesarbeitsgericht ungerügt festgestellt hat, höchstens 16 %, wobei die Strickarbeiten vom Beklagten persönlich verrichtet und keine Arbeitnehmer damit beschäftigt werden.

Bei einem derartigen Mischbetrieb, der aus unterschiedlichen, unter verschiedene Tarifverträge subsumierbaren Arbeitsbereichen besteht, kommt es nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats für die Tarifgeltung entscheidend darauf an, mit welchen Tätigkeiten die Arbeitnehmer des Betriebes überwiegend beschäftigt werden. Dagegen sind wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Umsatz, Wertschöpfung und Gewinn, aber auch handels- und gewerberechtliche Kriterien wie Handelsregistereintragung, Firmierung,



Gewerbeanmeldung und Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer grundsätzlich nicht maßgeblich (BAGE 56, 357, 363 = AP, aaO). Im vorliegenden Fall werden die Arbeitnehmer des Betriebs ausschließlich mit der Herstellung von Bekleidungsstücken beschäftigt, so daß mit der im Betrieb ausgeübten Eigenstrickerei eine Zuordnung zum betrieblichen Anwendungsbereich der Tarifverträge für die Textilindustrie nicht begründet werden kann.

Unbeachtlich ist der vom Beklagten in diesem Zusammenhang vorgebrachte Einwand, er habe nach den Maschinenkapazitäten des Betriebs die technische Möglichkeit, die Eigenstrickerei wesentlich auszuweiten und auf den Fremdbezug gestrickter und gewirkter Ware sogar ganz zu verzichten. Da er unstreitig seit Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, erweist sie sich als rein theoretisch und damit bedeutungslos für die Bestimmung des tatsächlichen Betriebszwecks.

c) Die Auffassung der Revision, die vom Beklagten im Wege des Lohnstrickens in Auftrag gegebene Herstellung von Waren sei für die Bestimmung des Betriebszwecks seinem Betrieb zuzurechnen, geht fehl. Eine solche von Dritten außerhalb des Betriebes ausgeübte Tätigkeit erfolgt nämlich nicht im Rahmen des Betriebes als der organisatorischen Einheit, mit der ein Unternehmer unter Zuhilfenahme sächlicher und immaterieller Mittel seine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt (vgl. BAGE 56, 357, 362 = AP, aaO). Es fehlt insoweit schon an der organisatorischen Einbeziehung dieser Tätigkeit und der mit ihr beschäftigten Personen in den Betrieb.



Dabei ist es unerheblich, daß der Beklagte das Garn für die Lohnstrickerei zur Verfügung stellt und Vorgaben für die Fertigung macht.

d) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß eine Anwendung der für die Bekleidungsindustrie abgeschlossenen Tarifverträge nicht etwa daran scheitert, daß der Betrieb des Beklagten die fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Tarifverträge für die Textilindustrie erfüllen würde. Es bedarf hier keiner Erörterung, inwieweit überhaupt die von der Gewerkschaft Textil-Bekleidung mit dem Verband der Nord-Westdeutschen Bekleidungsindustrie einerseits und mit dem Verband der Nord-Westdeutschen Textilindustrie andererseits abgeschlossenen Tarifverträge eine Gesamtheit aufeinander abgestimmter Regelungen darstellen, bei denen sich die Geltungsbereiche der für die beiden Industriezweige bestehenden Tarifverträge überschneidungsfrei und lückenlos ergänzen und daher zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs eines Tarifvertrages auch die Regelung des Geltungsbereichs des jeweils anderen herangezogen werden kann.

Die in § 1 Nr. 1 Satz 2 des Lohntarifvertrags für die Textilindustrie enthaltene Einbeziehung von Betrieben, in denen Textilien be- und verarbeitet werden, kann sich nämlich nach dem Wortlaut ("Miterfaßt sind...") und dem Regelungszusammenhang der Bestimmung nur auf Betriebe erstrecken, die eine Hilfs- und Zusammenhangstätigkeit zu der in § 1 Nr. 1 Satz 1 aufgeführten textilindustriellen, textiltechnologischen oder verwandten Fertigung ausüben. Eine weitergehende Auslegung würde dazu führen, daß die gesamte Bekleidungsindustrie als eine Textilien verarbeitende In-



dustrie unter diesen Tarifvertrag fiele, was offenkundig nicht gewollt ist. Auch aus dem dem Tarifvertrag beigefügten Tätigkeitsverzeichnis, auf das sich der Beklagte beruft, ergibt sich nichts anderes. Die Nennung von Tätigkeiten, die auch in Betrieben der Bekleidungsindustrie vorkommen, in diesem Verzeichnis ist nur folgerichtig, da der Lohntarifvertrag auch auf Betriebe außerhalb der Textilindustrie anwendbar sein soll, sofern diese Hilfs- und Zusammenhangstätigkeit zu textilindustriellen Betrieben ausüben. Gesichtspunkte, die für eine Einbeziehung weiterer Betriebe der Bekleidungsindustrie in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sprechen würden, lassen sich hieraus aber nicht entnehmen.

3. Die Anwendbarkeit von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie ergibt sich vorliegend zwar nicht aus der Organisationszugehörigkeit der Parteien oder aus zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.

Die Anwendbarkeit von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie beruht vielmehr auf ihrer Allgemeinverbindlicherklärung, § 5 Abs. 4 TVG. Nach einer vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 1991 sind außer den für die Leistungsanträge der Klägerinnen maßgeblichen Tarifverträgen über Lohn, Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlungen weitere für die Bekleidungsindustrie im hier betroffenen Tarifgebiet Westfalen geltende Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt worden.



Hieraus folgt indessen, daß auf die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen mit dem Beklagten die für die Bekleidungsindustrie im Tarifgebiet Westfalen bestehenden Tarifverträge nicht ausnahmslos, sondern nur insoweit Anwendung finden, wie sie für allgemeinverbindlich erklärt sind. Eine solche Einschränkung ist zwar im Tenor des arbeitsgerichtlichen, vom Landesarbeitsgericht bestätigten Urteils nicht ausdrücklich enthalten. Sie ergibt sich aber aus der Urteilsbegründung, die zur Auslegung des Urteilstenors heranzuziehen ist (vgl. - allerdings zur Auslegung einer abweisenden Entscheidung - BAG Beschluß vom 21. September 1989 - 1 ABR 32/89 - AP Nr. 72 zu § 99 BetrVG 1972). Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben nämlich, soweit sie die Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie herangezogen haben, ausdrücklich auf deren Allgemeinverbindlichkeit abgestellt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Für Richter am
BAG Schneider,
der erkrankt ist.
Schaub

Dr. Wißmann

Lehmann

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)